

Wir begrüßen Sie in der Ballsporthalle des TSV Marktbergel und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Tragen Sie durch Ihr Verhalten mit dazu bei, dass diese Einrichtung allen Sporttreibenden und Zuschauern Erholung und Entspannung bringt. Mit dem Betreten erkennen sie die nachfolgende Hallenordnung an.

## Hallenordnung für die TSV-Ballsporthalle

### §1 Allgemeines

Die Ballsporthalle steht in der Trägerschaft des TSV Marktbergel 1900 e.V. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, kann sie nach Maßgabe der geltenden Richtlinien und im Rahmen der Benutzerpläne anderen Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden.

### § 2 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Ballsporthalle darf nur mit schriftlicher Erlaubnis des TSV Marktbergel genutzt werden.
- (2) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer/Besucher die Bedingungen dieser Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn der Benutzer gegen die Hallenordnung oder gegen Anordnungen der Beauftragten des TSV Marktbergel verstoßen hat.

### § 3 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Ballsporthalle sowie die Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen zu bewahren.
- (2) Der Wechsel von Übungsleitern/Aufsichtspersonen und der Wegfall von Trainings- und Veranstaltungszeiten ist dem Hausmeister rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Die verantwortlichen Aufsichtspersonen / Übungsleiter haben sich bei jeder Benutzungseinheit in das Kontrollbuch einzutragen. Dieses befindet sich im Regieraum.

### § 4 Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Alle Geräte und Einrichtungen der Halle sowie ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Das Aufstellen von eigenen Schränken und Geräten usw. sowie das Einbringen von Zubehör bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hausmeisters.
- (2) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden. Die Geräte dürfen beim Transport nicht über den Boden geschleift werden.
- (3) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- (4) Die Halle darf nur nach Ablegung der Straßenschuhe mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen sauber und abriebfest sind.
- (5) Für das Wechseln der Bekleidung müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Bei Minderjährigen ist der Zutritt den Erziehungsberechtigten ebenfalls gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch die Aufsichtsperson. Haftpflicht- und Schadensersatzansprüche für mitgebrachte Geld und Wertgegenstände werden vom TSV Marktbergel nicht anerkannt.
- (6) Nach Abschluss der Benutzung sind die Halle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden hat.
- (7) Der Genuss von alkoholischen Getränken, der Verzehr von Speisen ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bestehen nur im Umfange einer Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (9) Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister abzugeben.



## § 5 Aufsichtspersonen, Übungsleiter, Sanitäts- und Feuerwache

(1) Die Aufsichtsperson (Übungsleiter), die für die Beachtung dieser Hallenordnung verantwortlich ist, hat die Halle als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, nachdem sie sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung sowohl der Halle als auch der Nebenräume überzeugt hat.

(2) Die Aufsichtspersonen sind nach Maßgabe der Belegungspläne dafür verantwortlich, dass sich der Wechsel zwischen den Benutzungsberechtigten reibungslos vollzieht.

(3) Die Aufsichtsperson überwacht das sorgfältige Verschließen aller Wasserentnahmestellen in den Dusch- und Nebenräumen und sorgt für Ordnung in den Umkleieräumen.

(4) Die Aufsichtsperson trägt während der Hallenbenutzung die volle Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.

(5) Die Aufsichtsperson hat die Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte vor jeder Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Sicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen und laufend zu überwachen. Sie muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen oder Geräte nicht benutzt werden. Die Mängel sind dem Hausmeister / Beauftragten des TSV Marktbergel unverzüglich mitzuteilen bzw. im Kontrollbuch zu vermerken.

(6) Der Benutzer stellt bei Notwendigkeit eine Sanitäts- und Feuerwache.

## § 6 Verhalten der Benutzer und Besucher

(1) Alle Benutzer und Besucher haben sich in der Sporthalle so zu verhalten, dass

a) kein anderer Benutzer, Besucher oder Dritter gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt wird,

b) die Sporthalle nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt oder beschädigt wird. Für absichtlich, bzw. grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Die einschlägigen Bestimmungen des BGB (§§ 823, 828 und 830) finden entsprechende Anwendung.

(2) Das Betreten der Sporthalle ist nur unter Aufsicht der Aufsichtsperson bzw. des Übungsleiters gestattet.

(3) Das Rauchen ist in allen Bereichen der Ballsporthalle verboten.

(4) Das Einstellen von Fahrzeugen in der Ballsporthalle ist nicht gestattet.

## § 7 Hausrecht

(1) Der Hausmeister und die mit der Kontrolltätigkeit beauftragten Bediensteten des TSV Marktbergel haben das Recht, jederzeit die Beachtung der Hallenordnung zu überprüfen. Den Anordnungen des Hausmeisters, der Übungsleiter und den Beauftragten des Vereines ist Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen die Benutzungsregelungen kann dem Einzelnen, der Gruppe oder dem ganzen Verein zeitweilig oder dauernd das Betreten der Halle untersagt und das **sofortige** Verlassen der Sporthalle angeordnet werden.

(2) Ein befristetes oder dauerndes Hausverbot wird schriftlich vom Vorstand oder dem Hausmeister ausgesprochen.

(3) Beschwerden sind dem Hausmeister oder in besonderen Fällen dem Vorstand des TSV Marktbergel zu melden.

## § 8 Benutzungsentgelte

(1) Den Abteilungen des TSV Marktbergel steht die Ballsporthalle unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Anderen Benutzern kann die Ballsporthalle gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Näheres regeln die Gebührenordnung zur Nutzung der Halle und/oder ein entsprechender Nutzungsvertrag.

## § 9 In-Kraft-Treten

Die Hallenordnung tritt mit Wirkung vom 20. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig sind alle bisherigen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Marktbergel, der 20.09.2018



**Stephan Voss,**  
1. Vorsitzender TSV Marktbergel

